

MERKBLATT

IMPORTVORSCHRIFTEN MIT DRITTLÄNDERN

Nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz ist der Warenverkehr mit dem Ausland grundsätzlich frei - doch eine Reihe von Ausnahmen bestätigen diese Regel, etwa in Form von Einfuhrgenehmigungspflichten für bestimmte Produkte. Auf jeden Fall stellen sich dem Importeur eine Reihe von abwicklungstechnischen Fragen.

Unter welchen Voraussetzungen darf man ein Importgeschäft betreiben?

Erforderlich ist eine Gewerbebeanmeldung beim Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde, wo die Geschäftstätigkeit ausgeübt werden soll.

Ab einer gewissen Größenordnung des Unternehmens ist zusätzlich eine Eintragung ins Handelsregister beim Amtsgericht erforderlich, die über einen Notar zu veranlassen ist. Kapitalgesellschaften, etwa GmbH's, müssen stets ins Handelsregister eingetragen werden. Bürger aus nicht der EU angehörenden Staaten benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland, die auch die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zulässt.

Welche Einfuhrabgaben fallen an?

Dies kann unter der jeweiligen HS-Nummer im „Zolltarif der EU“ (www.zoll.de, EZTonline) festgestellt werden. Hier stößt man auf:

- Zölle:

Anstelle des Drittlandszollsatzes kommen bei Einfuhren aus verschiedenen Ländern und Ländergruppen z. B. EFTA, Europäischer Wirtschaftsraum, Mittel- und osteuropäische Staaten, Entwicklungsländer häufig Vorzugszölle oder Zollbefreiungen in Betracht, wenn die Waren nachweislich auch den Ursprung der betreffenden Lieferländer haben.

- Einfuhrumsatzsteuer:

Hierbei handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Mehrwertsteuer mit einem Regelsatz von derzeit 19%. Für vorsteuerabzugsberechtigte Importunternehmen stellt diese Abgabe letztlich keinen Kostenfaktor dar, da gezahlte Einfuhrumsatzsteuern in voller Höhe als Vorsteuern abgesetzt werden können.

- Verbrauchssteuern (bei einigen Waren wie Tabak, Alkohol, Schaumwein, Kaffee, Bier, Mineralöl)

Braucht man spezielle Genehmigungen für die Einfuhr?

Im Regelfall nicht, jedoch gibt es für bestimmte Waren mit Ursprung in bestimmten Ländern Einfuhrgenehmigungspflichten und zum Teil auch mengenmäßige Beschränkungen (z. B. im Textil- und Stahlsektor). Anhand der Einfuhrliste muss jeweils geprüft werden, welche Waren betroffen sind. Genehmigungsbehörden sind das Bundesamt für Wirtschaft (für Waren der gewerblichen Wirtschaft) sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (für landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Was könnte einem Import sonst noch im Wege stehen?

Bestimmte Erzeugnisse dürfen generell nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland vermarktet werden. Dies gilt gleichermaßen für heimische wie importierte Waren. Beispielsweise gibt es international geschützte - weil vom Aussterben bedrohte - Tier- und Pflanzenarten. Demzufolge dürfen z. B. bestimmte Lederwaren nicht oder nur bedingt importiert werden.

Welche Einfuhrpapiere werden benötigt?

Für die Zollabfertigung braucht man:

- Handelsrechnungen des ausländischen Lieferanten
- Einfuhranmeldung

Zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren bedarf es einer Zollanmeldung, die gleichzeitig als Zollantrag gilt. Die Zollanmeldung ist in der Regel elektronisch abzugeben.

Die elektronische Zollanmeldung über Internet findet sich unter www.zoll.de.

Mündliche und konkludente Zollanmeldung (Artikel 158 Absatz 2 UZK)

Die Abgabe mündlicher Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Waren zu kommerziellen Zwecken ist eingeschränkt worden.

- Zollwertanmeldung

Die Zollwertanmeldung wird von der Einfuhrzollstelle verlangt, bei der Drittlandswaren, die dem Wertzoll unterliegen, zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen. Die Anmeldung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn der Zollwert der Waren 10.000 EUR je Sendung nicht übersteigt.

- Ursprungszeugnisse (nur soweit außenwirtschaftsrechtlich vorgeschrieben)
- In bestimmten Fällen Einfuhrerkklärungen oder -genehmigungen oder Einfuhrlicenzen (bei Agrarwaren).
- Internationale Einfuhrbescheinigungen/Wareneingangsbescheinigungen
Bei der Einfuhr von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, von Materialien, Anlagen und Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke sowie sonstiger Waren und Technologien von strategischer Bedeutung kann der Einführer von seinem ausländischen Vertragspartner aufgefordert werden, ihm eine Internationale Einfuhrbescheinigung bzw. eine Wareneingangsbescheinigung zu übersenden. Diese wird vom Bundesamt für Wirtschaft ausgestellt.
- Ursprungszeugnis Form A (bei Einfuhren aus begünstigten Entwicklungsländern zur Inanspruchnahme von Zollpräferenzen)
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1/EUR-MED (zur zollfreien oder –begünstigten Einfuhr aus Ländern oder Ländergruppen, mit denen die EU Freihandels- oder Assoziierungsabkommen geschlossen hat)
- Warenverkehrsbescheinigung ATR. bei Einfuhren aus der Türkei